

denen vielfach asoziale Tendenzen gegeben sind und die aus einer negativ-feindlichen Gruppenatmosphäre heraus handeln, für terroristische Verbrechen aus*

Einen bedeutenden Einfluß üben auf solche Täter die Massenmedien des Gegners, besonders Rundfunk und Fernsehen und andere in den individuellen Lebensbedingungen der Täter wirkende feindliche und dekadente Erscheinungen aus.

2. Es wird zwischen zwei Grundformen des Terrors unterschieden:

- Anschläge durch Sprengungen, Brandlegungen, Zerstörungen oder andere Gewaltakte gegen Objekte, Einrichtungen u.a. mit dem Ziel, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung oder gegen die Ordnung an der Staatsgrenze zu leisten oder hervorzurufen (§ 101 StGB);
- Angriffe gegen staatlich oder gesellschaftlich tätige Bürger mit dem Ziel, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der DDR zu schädigen (§ 102 StGB).

3. Die Terrorverbrechen gemäß § 101 StGB

Terrorverbrechen gemäß § 101 StGB richten sich gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung oder gegen die Ordnung an der Staatsgrenze.

Das Tatbestandsmerkmal Ordnung an der Staatsgrenze umfaßt alle Seiten der Ausübung der staatlichen Souveränität und der Gebietshoheit durch die Deutsche Demokratische Republik und das daraus resultierende Recht, das Regime an den Staatsgrenzen verbindlich festzulegen. Das Tatbestandsmerkmal erfaßt alle Verletzungen von Gesetzen, Rechtsvorschriften und anderweitigen Regelungen zum Schutz der Staatsgrenze und des grenznahen Hinterlandes, einschließlich der auf ihnen basierenden Maßnahmen, wie Regelung des grenzüberschreitenden Verkehrs, Aufgaben und Maßnahmen der Grenzsicherungskräfte zum Schutze der Staatsgrenze, die besonderen Rechte und Pflichten der Grenzbevölkerung und die spezifischen, dem Schutz